



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07. September 2016

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen

- Dezernate 21 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,

Köln, Münster

Per Mail

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 - 317 - 26 - 01

RR'in Fiebig

Telefon 0211 61772-307

Fax 0211 61772-9-307

silvia.fiebig@mweimh.nrw.de

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Anlassbezogene Sonn- oder Feiertagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m.
Abs. 4 LÖG NRW

Meine Runderlasse vom 20.11.2015 und 02.05.2016

Anlg.: - 2 -

Mit meinen o.a. Runderlassen habe ich Sie über das Urteil des Bundes-
verwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 zu anlassbezogenen Sonntags-
öffnungen in einer bayrischen Kommune informiert, das wegen seiner
grundsätzlichen Aussagen auch Auswirkungen auf Rechtsverordnungen
für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach dem LÖG NRW hat.
Gleichzeitig habe ich Sie um Weiterleitung an die örtlichen Ordnungs-
behörden gebeten.

Dieses Urteil ist in den vergangenen Monaten Auslöser für mehrere Ge-
richtsverfahren zum gleichen Thema auch hier in Nordrhein-Westfalen
gewesen. Die einschlägigen Beschlüsse des OVG Münster vom 10.06.
und 15.08.2016, die Aussagen des BVerwG-Urteils teilweise wörtlich
zitieren und weiter ergänzen, füge ich diesem Runderlass bei.

Da sich aus dieser Rechtsprechung für alle Kommunen grundsätzliche
Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn-
und Feiertage ergeben, möchte ich auf folgende grundsätzlichen Aspek-
te des Urteils/der Beschlüsse besonders aufmerksam machen:

- Eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen "aus Anlass" z.B. eines
Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für
den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werk-
täglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letz-
tere lediglich als Annex zum Markt darstellt.
- Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen
stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktägli-
chen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

70
JAHRE
NRW

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Poststraße

- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
 - a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
 - b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
 - c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z.B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z.B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
 - d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Konkrete Vorgaben z.B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und –entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.

In der Presse wird aktuell verstärkt über Pläne verschiedener Interessengruppen berichtet, auch in anderen NRW-Kommunen bereits beschlossene Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu beklagen. Wir sind an einer landesweiten **Übersicht über laufende Verfahren** interessiert. Daher bitten wir die örtlichen Ordnungsbehörden, Sie per Mail über anhängige Verfahren und den Hintergrund der Klage oder Beschwerde zu informieren. Ich möchte Sie bitten, diese Information dann an mich weiterzuleiten. Eine gesammelte Information werde ich Ihnen dann regelmäßig auch zur Information der Kommunen zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie, diesen Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit
der Bitte um Beachtung und weitere Veranlassung weiterzuleiten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag



Dr. Peter Scholz